



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.88 RRB 1824/0656
Titel	Antwort L. Standes Aargau auf die hiesige Beschwerde über Retorsionsstrafen von den Behörden zu Mury, und über Benachtheiligung des Fahrs zu Ottenbach zu Gunsten desjenigen zu Rottenschweil.
Datum	20.07.1824
P.	94–97

[p. 94] Auf die von der hiesigen hohen Regierung unterm 29. April d. J. bey derjenigen des Lbl. Standes Aargau über eine das Fahr bey Ottenbach zu Gunsten des Fahrs bey Rottenschweil benachtheiligende Verfügung des dortigen Oberamtes Mury vom 29. Weinmonath 1823, und über die von dem Bezirksgerichte in Mury unterm 29. Merz // [p. 95] und 5ten April d. J. gegen den Luzernischen Angehörigen Jacob Huber aus dem Ibenmoos wegen Abfahung des Geleits zu Rottenschweil und unbefugter Einfuhr von Roggenfrüchten erlassenen Straferkenntniße geführte Beschwerde, ist nun von der Aargauischen Regierung unterm 12ten dieß eine ausführliche Antwort eingelangt, aus welcher sich wesentlich ergibt, daß das Verbot, dem Geleit unterworfenen Gegenstände durch das Fahr zu Ottenbach in oder aus dem Kanton Aargau zu transportiren, auch auf das dortseitige Fahr zu Rickenbach sich erstreckt, und auf die Bestimmungen der dortigen Vollziehungsverordnung über das Retorsions-Concordat sich gegründet habe, daß die Retorsionsbuße von 288. Frk[en]. 5. Btz[en]. dem Huber späterhin, als er sich nachträglich über den nicht französischen Ursprung des eingeführten Getreides durch Bescheinigung der hiesigen Stadtbehörde ausgewiesen, nachgelaßen, die Früchte freygegeben, und er lediglich zu Bezahlung der Geleitsunterschlagnißstrafe von 26. Frk[en]. und der erloffenen Kosten angehalten worden sey; und daß, was die Fähre zu Ottenbach betrifft, die Aargauische Regierung einerseits, aus gleichen Gründen, warum auch in hiesigem Kanton der Gebrauch der von Kaiserstuhl über Weyach führen- // [p. 96] den Straße außer den Zurzacher-Meßen verboten sey, weil auf derselben die von hiesiger Regierung angeordneten Zollstätten und Weggeldbüreaux abgefahren werden können, die dortseitige Befugniß behauptet, den Gebrauch von Nebenwegen und Fähren zu untersagen, auf welchen die geordneten Geleitsstätten ausgewichen werden, und anderseits glaubt, wenigstens vor der Hand nicht ausgemacht findet, ob die Fähre zu Ottenbach nicht bloß zum Gebrauch der Güterbesitzer bestimmt sey, und das um so mehr, da diesem Fahr eine freye und brauchbare Straße mangle, sich übrigens bereit zeigt, über dieses Fahr noch nähere gemeinschaftliche Erörterungen und hiernach zu convenirende Bestimmungen eintreten zu laßen. In dieser Lage des Geschäfts haben MHochgeachten Herren und Obern beschloßen, dasselbe dem Hohen Staatsrathe zur Untersuchung und Vorberathung zu überweisen, und zu dem Ende den HHerrn Registrator Ammann zu beauftragen, in den Abschieden und Tagsatzungs-Protokollen über den Ursprung und die Beschaffenheit des Fahrzolls oder Geleites zu Bremgarten und Rottenschweil sorgfältig nachzuschlagen und über das Erhobene an Hohe // [p. 97] Behörde Bericht zu erstatten. Inzwischen soll von dieser Verfügung und der eingelangten Antwort Lbl. Standes Aargau der hiesigen Ehrengesandtschaft pro notitia abschriftlich Kenntniß gegeben werden.

[Transkript: mal/30.08.2010]